Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/365

23. 04. 81

Sachgebiet 2161

Antrag

der Abgeordneten Kroll-Schlüter, Breuer, Hartmann, Kalisch, Müller (Wesseling), Conrad (Riegelsberg) und der Fraktion der CDU/CSU

Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vorzulegen.

Bonn, den 23. April 1981

Kroll-Schlüter
Breuer
Hartmann
Kalisch
Müller (Wesseling)
Conrad (Riegelsberg)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Das geltende Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) ist dringend reformbedürftig. Die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Familie, in der Gesellschaft, im Ausbildungs- und Berufsverhältnis hat sich in den vergangenen Jahren tiefgreifend gewandelt; viele bestehende Regelungen im Jugendschutzbereich sind durch diese Entwicklung überholt.

Jugendverführende und jugendgefährdende Tendenzen treten immer stärker in Erscheinung; Rauschmittelsucht, namentlich Drogenkonsum und Alkoholmißbrauch sind die Signale dieser Entwicklung. Die Steigerung der Rauschmittelkriminalität beträgt 28 vom Hundert. Jugendkrawalle, Hausbesetzungen und politischer Radikalismus greifen um sich. Immer mehr Jugendliche brechen aus ihrem Elternhaus aus, wenden sich destruktiven oder radikalen Gruppen zu; viele werden rauschmittelsüchtig, viele resignieren, immer mehr gleiten in die Kriminalität ab. Diese Erscheinungen sind nicht lediglich das Ergebnis einer generellen

gesellschaftspolitischen Entwicklung, sondern auch Folgen eines mangelnden, überholten Jugendschutzes. Die Reform des Betäubungsmittelrechts sichert nur einen Teilbereich des notwendigen aktuellen Jugendschutzes. Die Reform des Jugendhilferechts ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Auch die Bundesregierung hatte wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für dringend notwendig hält. Gleichwohl ist die im Februar 1976 von Frau Minister Focke vorgelegte Gesetzesreform im Bundeskabinett gescheitert.

Bereits seit 1972 liegt der Bundesregierung ein „kabinettsreifer" Gesetzentwurf vor. Auf die entsprechende Frage der CDU/CSU-Fraktion (vgl. Anlage 32 zur Niederschrift der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages – 7. Wahlperiode –) und auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion betreffend Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (vgl. Drucksachen 7/1724, 7/1777) hieß es bereits im 1. Quartal 1974, die Reform des Jugendhilferechts habe Vorrang.

Auch im Rahmen der Großen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betreffend Rauschmittelsucht und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen vom September 1977 und einem nachfolgenden Entschließungsantrag mit Erörterungen in den zuständigen Ausschüssen (vgl. Drucksachen 8/751, 8/922, 8/1144 und 8/4283) wurde die Notwendigkeit einer Reform des Jugendschutzgesetzes herausgestellt und von der Bundesregierung bestätigt.

Das Jugendhilfegesetz ist gescheitert. Angesichts der nicht gelösten Finanzierungsfrage bei gegenwärtiger Verschuldung des Bundes ist auch in naher Zukunft eine Reform des Jugendhilferechts nicht zu erwarten. Die von der Bundesregierung seit sieben Jahren propagierte Priorität einer Reform des Jugendhilferechts gegenüber einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes ist daher endgültig hinfällig und nicht mehr vertretbar.

Die dargelegten drängenden Probleme der Jugend in der Bundesrepublik Deutschland erfordern daher jetzt eine sofortige Novellierung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838